

Satzung des VSK

Verband der Berufsgruppen Szenenbild und Kostümbild e.V.

Stand: 23. Januar 2016

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Verband der Berufsgruppen Szenenbild und Kostümbild e.V., Kurzform VSK.
2. Er hat seinen Sitz in München.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der in der Bundesrepublik Deutschland und Europa für Fernsehen und Film tätigen Szenenbildner, Filmarchitekten und Kostümbildner sowie der in artverwandten Berufsgruppen tätigen Personen und der den vorgenannten Berufsgruppen beigeordneten, filmschaffenden Personen.
2. Ferner die Interessenvertretung gegenüber den Rundfunk- und Fernsehanstalten, der Filmwirtschaft, den Gewerkschaften sowie Ministerien und gesetzgebenden Körperschaften auf allen Gebieten der Fernseh- und Filmpolitik und der daraus entstehenden Gesetzgebung und Verordnungen. Zur Verwirklichung wird ein Informationsaustausch und eine Zusammenarbeit mit anderen berufsständischen Verbänden sowie den gewerkschaftlichen Interessenvertretungen angestrebt.

Der Verein kann durch seinen Vorstand oder durch berufene Vertreter Gemeinsame Vergütungsregeln (GVR) nach § 36 UrhG, Tarifverträge sowie sonstige kollektivrechtliche Vereinbarungen verhandeln und abschließen. Des Weiteren kann der Verband seine Mitglieder in Verfahren mit allgemeiner Bedeutung für den Berufsstand unterstützen, etwa in Musterverfahren insbesondere in den Bereichen Urheber-, Arbeits- und Sozialrecht, auch in Form einer Prozessstandschaft oder Verbandsklage, sowie bei außergerichtlicher Verfolgung berufsständischer Interessen.

3. Kultur und vor allem Filmkultur in jeder Hinsicht zu fördern und auf eine Steigerung der Qualität von Produktion im Medienbereich hinzuwirken.
4. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb besteht nicht.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

I. Art der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder:

1. ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen in §2 Nr. 1 dieser Satzung aufgeführten Berufe erwerbsmäßig ausübt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der ordentlichen Mitgliedschaft auch für solche Personen, die einen unter §2 Nr. 1 aufgeführten Beruf anstreben und derzeit als Assistent tätig sind.
2. natürliche Personen, die die Zielsetzung des Vereins aktiv unterstützen und seine Aufgabe fördern, können als außerordentliches Mitglied in den Verein aufgenommen werden.
3. natürliche oder juristische Personen, die sich verpflichten, den Verband finanziell durch Zahlungen eines monatlichen oder jährlichen Beitrages zu unterstützen, können fördernde Mitglieder des Vereins werden.
4. natürliche Personen, die sich um den Berufsstand der unter § 2 Nr. 1 genannten Berufsgruppen und den von ihnen verfolgten Zweck besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

II. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann von jeder volljährigen natürlichen Person beantragt werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über die Aufnahme im Verein entscheidet der Vorstand. Im Aufnahmeantrag sind zwei Mitglieder des Vereins zu nennen, die die professionelle Arbeitsweise des Antragstellers bescheinigen. Diese formlose Bescheinigung ist dem Antrag beizulegen. Die Aufnahme in den Verein ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.

2. Die Ernennung zum außerordentlichen, zum fördernden und zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden.
3. Der Eintritt in den Verein kann zum ersten des jeweiligen Monats nach positivem Bescheid des Vorstandes erfolgen.
4. Mit dem Beitritt erkennen die beitretenden Mitglieder die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an.

III. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, der nur schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, mit Wirkung zum 30.06. oder zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

2. durch Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstands erfolgen kann, wenn ein Mitglied dem Zweck, den Interessen oder dem Ansehen des Vereins grob zuwiderhandelt. Ebenso kann die Ausschließung erfolgen, wenn ein Mitglied länger als ein halbes Jahr mit der Beitragsleistung trotz Mahnung im Rückstand ist.

Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied mittels eingeschriebenen Brief von dem Ausschlußvorhaben in Kenntnis und setzt dem Mitglied eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten auf.

Der Vorstand entscheidet über die Ausschließung. Die Ausschließung befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge.

3. durch Tod des Mitglieds.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind aufgerufen, den Zweck und die Bestrebung des Vereins durch Mitarbeit und Informationserteilung an den Vorstand zu fördern.

2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der jährlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen sowie Anträge zu stellen. Das Stimmrecht bleibt den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern vorbehalten.

3. Aufnahmegebühr und Beiträge richten sich nach der Beitragsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung.

4. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können, nach Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, Umlagen erhoben werden.

5. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 7 und 8) und der Vorstand (§9).

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Der Vorstand hat ihr einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit und die finanzielle Lage des Vereins zu erstatten.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich möglichst im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres abzuhalten. Der Vorstand soll mindestens vier Wochen im Voraus unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich dazu einladen. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Ladung mittels einfachen Briefes bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Aufgabe bei der Post versendet worden ist. Die Ladung erfolgt an die letzte bekannte Wohnadresse des Mitglieds.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung die Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beantragen. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung mitzuteilen. Ergänzungswünsche, die erst später beim Vorstand eingehen, sind

nur zu berücksichtigen, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Behandlung wünscht.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn ein Viertel der antragsberechtigten Mitglieder es durch schriftlichen Antrag an den Vorstand fordert.

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Ladungsfristen und Ladungsformen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Satzungsänderung werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstand geleitet.

2. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder persönlich anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind, wobei jedes anwesende Mitglied bis zu drei nicht erschienenen Mitglieder auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten kann. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Darüber hinaus müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Beschlussfassung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung.

Bei nochmaliger Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Wahlen werden allerdings schriftlich durch Stimmzettel durchgeführt, es sei denn, alle Versammlungsteilnehmer sind mit der Entscheidung durch Handzeichen einverstanden.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers sowie die für die Beurteilung der Gültigkeit der Beschlüsse wesentlichen Informationen (Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnungspunkte, Abstimmungsergebnisse, Beschlusstext).

§9 Vorstand

1. Der Vorstand ist ausführendes und geschäftsführendes Organ des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung des Vereins. Er besteht aus vier von der Mitgliederversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung.

2. Der Vorstand soll möglichst auf die Regionen Berlin, Hamburg, Köln, München und Stuttgart verteilt sein, damit idealerweise eine gleichmäßige Repräsentation des Vereins in den Regionen erzielt werden kann.

3. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte und /oder zur Wahrung der Interessen des Vereins einen Geschäftsführer bestellen, der weisungsgebunden ist.

4. Jedes der vier Mitglieder des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.

5. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§10 Kassenwart und Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenwart und einen Kassenprüfer, die Mitglied des Vereins, aber nicht Mitglied im Vorstand des Vereins sind. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und erstattet Bericht auf der ersten Mitgliederversammlung, nach Beendigung eines Geschäftsjahres.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder bei persönlichem Erscheinen von mindestens 1/10 der Mitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins sind zwei vom Vorstand zu bestimmende Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Über die Verwendung des nach der Liquidation vorhandenen Vereinsvermögen bestimmt die Mitgliederversammlung.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Schlussbestimmung

Den vorstehenden Inhalt der Satzung hat die Mitgliederversammlung am 23.01.2016 einstimmig angenommen und der Vorstand beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.